

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | Haushaltsjahr 2016 | Haushaltsjahr 2017 |
|-------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 127.546.220 € | 138.635.620 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 148.253.190 € | 149.684.980 € |

im Finanzplan mit

| | Haushaltsjahr 2016 | Haushaltsjahr 2017 |
|--|-----------------------|-----------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 117.024.310 € | 127.349.910 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 129.168.950 € | 133.175.460 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 16.808.750 € | 10.218.380 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 29.154.530 € | 16.005.830 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 18.311.520 € | 8.424.450 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 11.281.140 € | 7.678.770 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

| Haushaltsjahr 2016 | Haushaltsjahr 2017 |
|-----------------------|-----------------------|
| 12.345.780 € | 6.275.080 € |

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

| Haushaltsjahr 2016 | Haushaltsjahr 2017 |
|-----------------------|-----------------------|
| 3.922.230 € | 9.360.020 € |

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

| Haushaltsjahr 2016 | Haushaltsjahr 2017 |
|-----------------------|-----------------------|
| 20.706.970 € | 10.999.360 € |

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf

| Haushaltsjahr 2016 | Haushaltsjahr 2017 |
|-----------------------|-----------------------|
| 62.000.000 € | 73.000.000 € |

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

| | Haushaltsjahr 2016* | Haushaltsjahr 2017 |
|---|------------------------|-----------------------|
| 1.1 Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A) | 300 v.H. | 320 v.H. |

| | | |
|---|----------|----------|
| auf | | |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 460 v.H. | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 480 v.H. | 480 v.H. |

* Die Steuersätze für das Haushaltsjahr 2016 haben deklaratorischen Charakter, da diese durch Hebesatzsetzung festgesetzt werden.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2016 bis 2022 ist der Haushaltsausgleich bis zum Ende des Jahres 2022 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht Stellen mit k. u.-Vermerk (künftig umzuwandeln) oder k. w.-Vermerk (künftig wegfallend) versehen sind, führt dies zu den nachstehenden Rechtsfolgen:

- a) k. u.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers in eine Stelle der Besoldungs- oder Tarifgruppe, die in der Stellenübersicht angegeben ist, umzuwandeln ist.
- b) k. w.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 9

Aufgrund des § 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV NRW 2005, S. 154) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung, wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 vom 24.11.2015 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen in der Zeit vom

10.12.2015 bis zum Ablauf der Beratungen im Rat

während der folgenden Dienststunden: montags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 602, zur Einsichtnahme öffentlich aus und sind unter der Adresse www.sankt-augustin.de im Internet verfügbar.

Bei der vorbezeichneten Stelle können

vom 10.12.2015 bis einschließlich 30.12.2015

von den Einwohnerinnen und Einwohnern oder den Abgabepflichtigen Einwendungen gegen diesen Entwurf erhoben werden. Über etwaige Einwendungen, die innerhalb dieser Frist schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung, Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 602, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Sankt Augustin, den 03.12.2015, In Vertretung:

Rainer Gleß, Erster Beigeordneter